

II-2205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 21.891/28-1a/77

1010 Wien, den 15. April 1977  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

10-17/AB1977-04-25  
zu 1067/JBeantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr.REINHART,  
 EGG, PANISI, TREICHL und Genossen an den  
 Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,  
 betreffend Novellierung des § 339 ASVG  
 (Zl.1067/J).

Die Herren Abgeordneten Dr.REINHART, EGG, PANISI,  
 TREICHL und Genossen haben an mich folgende Anfrage  
 gerichtet:

- 1) Welche Novellierungsvorschläge werden von Seiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu § 339 ASVG ausgearbeitet ?
- 2) Wird in diesen Novellierungsvorschlägen auf eine gerechte Vertretung der Interessen der Versicherten, etwa durch ein Mitspracherecht der Arbeiterkammern bei der Errichtung von Ambulatorien, Bedacht genommen und dadurch die krasse Überbewertung der Interessen der Ärzte beseitigt ?
- 3) Inwiefern wird bei der Neugestaltung des § 339 ASVG aus gesundheitspolitischer Sicht auch den dringenden Bedürfnissen der Versicherten bezüglich der zahnärztlichen Versorgung Rechnung getragen ?

Zu 1):

Die Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG (404 der Beilagen) hat u.a. die Umwandlung der Parteistellung der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Gesundheitsberufe bei Errichtung, Erwerbung

- 2 -

oder Erweiterung sowie Inbetriebnahme von Gesundheitseinrichtungen der Versicherungsträger in eine Beteiligung vorgesehen.

Gegen die Aufhebung der Parteistellung im behördlichen Verfahren nahm die Standesvertretung der Ärzte vehement Stellung. Während der parlamentarischen Beratungen der Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG gelang es jedoch nach schwierigen Verhandlungen - die in der Hauptsache zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Standesvertretung der Ärzte und Dentisten geführt wurden - eine Lösung zustandezubringen und im Gesetz zu verankern, die von allen Seiten akzeptiert wurde. Sie stellte einen Kompromiß dar zwischen der Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG und dem Wunsch der Interessenvertretungen der Gesundheitsberufe, in Bezug auf die Einrichtungen der Gesundenuntersuchungen im wesentlichen die gleichen Rechte zu erhalten, wie bei den Einrichtungen nach § 339 Abs.1 ASVG. Auf Grund dieses Kompromisses blieb die Parteistellung der Ärztekammern im alten Umfang aufrecht, eine Parteistellung in Bezug auf das behördliche Verfahren über die neuen Gesundenuntersuchungsstellen wurde nicht normiert. Um aber in diesen Fällen den Ärztekammern doch eine gewisse Einflußnahme einzuräumen, kam es zur Schaffung des Verfahrens nach § 339 Abs.2 und 3 ASVG.

Mit Erkenntnis vom 23. März 1976, G 38/75, hat der Verfassungsgerichtshof den dritten Satz im § 339 Abs.2 ASVG wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Anlaß hiezu gab ihm eine Beschwerde der Ärztekammer für Steiermark

- 3 -

gegen eine Entscheidung der Bundesschiedskommission, die der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte die Zustimmung zu Errichtung von Einrichtungen der Gesundenuntersuchungen in Bruck a.d.Mur und in Judenburg erteilt hatte. Als Begründung gibt der Verfassungsgerichtshof an, daß der dritte Satz des § 339 Abs.2 ASVG das Verhalten der Bundeschiedskommission bei der Entscheidung über einen nach dem letzten Satz des § 339 Abs.2 ASVG gestellten Antrag nicht ausreichend im Sinne des Art.18 Abs.1 E-VG determiniert. Die Aufhebung der zitierten Bestimmung ist mit Ablauf des 28.Februar 1977 in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit dem oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes fand in weiterer Folge unter dem Vorsitz meines Amtsvorgängers, Ing.Rudolf HÄUSER, im Juli 1976 im Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Aussprache mit Vertretern der Standesvertretungen der Ärzte und der Dentisten und Vertretern des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger statt. Anlässlich dieser Aussprache machte Bundesminister Ing.HÄUSER einen Kompromißvorschlag, der von beiden Seiten akzeptiert wurde und folgende Vorgangsweise zum Inhalt hatte: Beide Seiten sollten in direkten Gesprächen versuchen, bis Ende August 1976 einen gemeinsamen Vorschlag für eine Neufassung des § 339 Abs.2 ASVG auszuarbeiten, der dem ergangenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entspricht. Dieser Vorschlag wäre sodann im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage der 32.Novelle

- 4 -

zum ASVG in die Novelle eingebaut worden. In weiterer Folge ist jedoch ein solcher einvernehmlicher Vorschlag nicht zustandegekommen, so daß auch die Aufnahme einer diesbezüglichen Regelung in die 32. Novelle zum ASVG unterbleiben mußte.

Mir ist durchaus bewußt, daß die geltende Rechtslage nicht befriedigend ist und daher eine neue gesetzliche Regelung gesucht werden muß. Da im Zusammenhang mit der notwendigen Krankenversicherungs-Strukturreform weitere bedeutende Probleme der Beziehungen zwischen freiberuflich tätigen Ärzten und Krankenversicherungsträgern gelöst werden müssen, sollte meiner Meinung nach auch die gegenständliche Frage in diesem großen Zusammenhang bereinigt werden.

Zu 2) und 3):

Der im Zusammenhang mit der notwendigen Neufassung des § 339 ASVG geäußerte Wunsch, in Zukunft besser auf die Interessen der Versicherten Bedacht zu nehmen als dies nach geltendem Recht der Fall ist, und zu diesem Zweck auch den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer ein Mitspracherecht anlässlich des behördlichen Genehmigungsverfahrens wegen Genehmigung der Neuerrichtung, Erwerbung oder Erweiterung eigener Einrichtungen der Krankenversicherungsträger einzuräumen, scheint meiner Ansicht nach durchaus berechtigt und sollte daher im Rahmen einer künftigen Regelung zur Diskussion gestellt werden. Eine solche Regelung könnte meiner Ansicht nach dazu beitragen, daß künftig auch den dringenden Bedürfnissen der Versicherten in bestimmten Zweigen der ärztlichen Versorgung in vermehrtem Ausmaß Rechnung getragen wird.

*Wolfgang*